



# Gesamtkonzept Frühe Hilfen in Thüringen

2023 – 2025

gemäß Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen  
über die Bundesstiftung Frühe Hilfen



**Stark fürs Leben**  
Kinderschutz in Thüringen

## Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):  
Gesamtkonzept Frühe Hilfen in Thüringen 2023-2025,  
Erfurt 2023

Herausgeber Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Postfach 900463  
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-100  
Fax: +49 361 57-34411690  
poststelle@tmbjs.thueringen.de  
www.jugendth.de

Stand Juni 2023

Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

## **Inhalt**

<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Entwicklung der Frühen Hilfen in Thüringen</b> .....	<b>3</b>
1.1 Koordinierte Netzwerke Frühe Hilfen.....	3
1.2 Einsatz von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich .....	4
1.3 Einbindung von freiwilligem Engagement in den Frühen Hilfen .....	4
1.4 Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme .....	5
<b>2 Leitbild der Frühen Hilfen in Thüringen</b> .....	<b>6</b>
<b>3 Landeskoordination der Frühen Hilfen in Thüringen</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Finanzierung der Frühen Hilfen in Thüringen</b> .....	<b>10</b>
<b>5 Entwicklungsziele der Frühen Hilfen in Thüringen</b> .....	<b>11</b>
5.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VV).....	11
5.2 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV): 1.1 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte .....	15
5.3 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV): 2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme.....	17
<b>6 Meilensteine 2023 bis 2025</b> .....	<b>19</b>

## Einführung

---

Das grundsätzliche Recht aller Kinder auf ein gesundes und gewaltfreies Aufwachsen sowie die besondere Verletzlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit von Säuglingen und Kleinkindern sind in der Präambel der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (BSFH) hervorgehoben worden. Die frühe Lebensphase ist von herausragender Bedeutung für die gesamte weitere Entwicklung des Kindes, darum ist es wesentlich, werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren (0 bis 3 Jahre) zu unterstützen.

Die Frühen Hilfen sind ein sich seit mehr als 10 Jahren dynamisch entwickelndes und sozial-systemübergreifendes Handlungsfeld, das für die o. g. Zielgruppe niedrigschwellige und freiwillige Angebote bereitstellt. Insbesondere wenn sich werdende Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren in psychosozialen Belastungslagen befinden, bieten die Netzwerke Frühe Hilfen einfach zugängliche Information, Beratung und Hilfe. Über die BSFH sichern Bund und Länder gemeinsam bundesweit vergleichbare und nachhaltige Unterstützungsstrukturen insbesondere durch regionale Netzwerke Frühe Hilfen.<sup>1</sup>

Seit 2014 ist die Entwicklung der Frühen Hilfen durch eine wachsende Zielgruppe und steigende Bedarfe, insbesondere aufgrund von individuellen und gesellschaftlichen Krisen sowie erhöhtem Finanzierungsbedarf wegen steigender Personal- und Sachkosten gekennzeichnet. Bei gleichbleibender finanzieller Ausstattung des Fonds Früher Hilfen bedeutet dies de facto nicht nur Hindernisse für die qualitative Weiterentwicklung der Netzwerke Früher Hilfen. Es wird perspektivisch nicht möglich sein, trotz krisenbedingt gewachsener Bedarfe die Quantität der Angebote aufrecht zu erhalten.

Das vorliegende Gesamtkonzept der Frühen Hilfen gem. Artikel 5 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die BSFH stellt heraus, wie im Freistaat Thüringen die o. g. Zielsetzung unter den gegebenen, herausfordernden Bedingungen verfolgt wird. Beginnend mit einer kurzen Zusammenfassung der Entwicklung der Frühen Hilfen werden über die Darstellung der konzeptionellen Sichtweise auf die Frühen Hilfen in Thüringen und deren Verhältnis zum Kinderschutz die wesentlichen Entwicklungsziele der Frühen Hilfen in Thüringen abgeleitet. Die im Gesamtkonzept formulierten Entwicklungsziele wurden mit den koordinierenden Fachkräften der Netzwerke Frühe Hilfen abgestimmt. Es stellt eine Fortschreibung des bisherigen Landeskongzeptes dar und ist für den Zeitraum 2023 bis 2025 gültig.

Da sowohl die aufgebauten Netzwerkstrukturen, als auch die etablierten Angebote Früher Hilfen auf Dauer angelegt sind, ist deren Erhalt eine wesentliche, auf Dauer angelegte Zielstellung.

---

1 Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen (gem. § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) über die Bundesstiftung Frühe Hilfen, S. 2.

# 1 Entwicklung der Frühen Hilfen in Thüringen

---

Im Jahr 2008 wurde die frühzeitige Unterstützung von schwangeren Frauen, Müttern und Vätern bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) aufgenommen. Dabei sollte diese Unterstützung möglichst frühzeitig, niedrighschwellig und bei Bedarf auch Leistungsträger übergreifend angeboten werden. Damit wurde auf Landesebene der gesetzliche Grundstein für die Netzwerke Frühe Hilfen gelegt. Auch der Einsatz von Familienhebammen wurde in Thüringen im Jahr 2008 zur Unterstützung der o. g. Zielgruppe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder gesetzlich verankert (vgl. § 20 ThürKJHAG). Zur Initiierung erster teils modellhafter Netzwerkstrukturen und des Aufbaus von Familienhebammenleistungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurden Fördermittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt. Mit der Etablierung bundesweiter Strukturen der Frühen Hilfen insbesondere durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen ab 2012 wurden weitere gesetzliche Grundlagen zum Auf- und Ausbau Früher Hilfen (nicht nur) in Thüringen geschaffen. Diese sind:

- § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG),
- die Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen vom 17. November 2017,
- die Satzung der BSFH vom 1. August 2017,
- die Leistungsleitlinien BSFH vom 10. Juli 2017,
- Die Richtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“ im Freistaat Thüringen vom 6. März 2018.

## 1.1 Koordinierte Netzwerke Frühe Hilfen

Von größter Bedeutung für das Gelingen von regionalen Netzwerken Frühe Hilfe ist die Koordination der am Netzwerk beteiligten Akteure durch eine qualifizierte und engagierte Fachkraft. Durchgehend besetzte und mit angemessenen zeitlichen Ressourcen ausgestattete Personalstellen sind zentral und können als wichtigstes Qualitätskriterium in den Frühen Hilfen angesehen werden. Entsprechend wird dieser Förderbereich (auch nach dem Ende der Modellphase) bei der Umsetzung der BSFH in Thüringen als prioritär erachtet.

Wesentlich für eine stabile Stellenbesetzung bei den Koordinierungsstellen in den Landkreisen und kreisfreien Städte sind insbesondere die Arbeitsbedingungen vor Ort. Auf diese hat die Landeskoordinierungsstelle eingeschränkte Einflussmöglichkeiten. Jedoch versucht die Landeskoordination insbesondere durch eine vertrauensvolle und offene Kommunikation auf Augenhöhe mit den verantwortlichen Fachkräften in den kommunalen Gebietskörperschaften und die Moderation vielfältiger Möglichkeiten des fachlichen und persönlichen Austausches die Netzwerkkoordinierenden beratend zu unterstützen, durch vereinfachte Verfahren und direkte Ansprechbarkeit zu entlasten und durch das Angebot bedarfsgerechter Austauschformate miteinander in Verbindung zu bringen.

In den Grenzen des zuwendungs- bzw. haushaltsrechtlich Möglichen und konsequent auf den Zweck der BSFH ausgerichtet, unterstützt die Landeskoordination die Netzwerkkoordinierenden bei der Entfaltung konzeptioneller, struktureller und persönlicher Entwicklungsmöglichkeiten.

Zudem gibt die Landeskoordination den Netzwerkkoordinierenden Hinweise auf Bewährtes und Neues aus anderen Ländern und Kommunen. Insgesamt versteht sich die Landeskoordination in Thüringen als Servicestelle zur Vereinfachung und qualitativen Weiterentwicklung der Aufgabenerfüllung der Netzwerkkoordinierenden in den Frühen Hilfen. Strukturell sind weiterhin drei der 22 Netzwerkkoordinierungsstellen bei freien Trägern angebunden, während die restlichen bei den Jugendämtern verortet sind. Die Netzwerkkoordinierenden entwickeln in den Landkreisen und kreisfreien Städten Schnittstellen zu allen maßgeblichen Akteuren gem. § 3 Absatz 2 KKG in den jeweiligen Regionen.

## **1.2 Einsatz von Fachkräften aus dem Gesundheitsbereich**

Die aufsuchende Unterstützung durch Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und vergleichbaren Gesundheitsfachkräften war während der Modellphase ein weiterer zu priorisierender Förderbereich. Auch nach Wegfall der vorgeschriebenen Priorisierung mit dem Übergang zur dauerhaften Förderung durch den Fonds Frühe Hilfen wird in Thüringen weiterhin die zentrale Bedeutung dieser besonderen Unterstützung gesehen und der stetige Ausbau des Förderbereiches fortwährend unterstützt. Dabei stellen insbesondere der Mangel an verfügbaren Fachkräften, die begrenzten Fördermittel und sozialversicherungsrechtliche Problemstellungen (Stichworte: Scheinselbstständigkeit und Rentenversicherungspflicht) vor große Herausforderungen für einen bedarfsgerechten Ausbau.

## **1.3 Einbindung von freiwilligem Engagement in den Frühen Hilfen**

Der Einsatz von Freiwilligen oder Ehrenamtsstrukturen in Angeboten der Frühen Hilfen war vor der bundesweiten Modellphase landesgesetzlich nicht verankert und wurde durch die Landkreise und kreisfreien Städte nur punktuell umgesetzt. Lediglich zwei Landkreise benannten 2012 entsprechende Projekte (sog. Leihgroßeltern bzw. Familienpaten), in denen ehrenamtlich Tätige eingesetzt werden. Zu Beginn der Umsetzung der bundesweiten Modellphase wurde das Thema im Rahmen eines Fachtages den Verantwortlichen der Thüringer Jugendämter vorgestellt und hinsichtlich einer Weiterentwicklung beworben. Es wurden Landesmittel als Förderanreiz in Aussicht gestellt, sowie der Erwerb von Rechten zur Umsetzung eines etablierten Ehrenamtsprojektes eines anderen Landes geprüft. Letztlich gab es aber keine ausreichende Resonanz aus den Jugendämtern. Der Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen (unter Einbindung der gem. § 3 Absatz 2 KKG vorgesehenen Netzwerkpartner) und die Klärung grundlegender Fragen der multiprofessionellen Kooperation (insb. zum Datenschutz) hatten in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine größere Priorität. Auch aktuell setzen nur wenige Kommunen entsprechende Projekte im Rahmen der BSFH um, für die nur ein Bruchteil der gesamten Fördermittel verwendet werden.

## 1.4 Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme

Der Auf- und Ausbau von Angeboten an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme wurde insbesondere in der Modellphase wegen nachrangiger Priorisierung weit weniger forciert als die Entwicklung koordinierter Netzwerke Frühe Hilfen oder der aufsuchende Einsatz von Gesundheitsfachkräften in den Frühen Hilfen. Bei der Entwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen zeigte sich aber deutlich, dass die o. g. Schnittstellenangebote nicht weniger bedeutsam für einen niedrigschwelligen Angebotszugang und die bedarfsgerechte Versorgung der vulnerablen Zielgruppe der Frühen Hilfen sind.

Bei Etablierung entsprechender Angebote spielen im Einzelfall unterschiedliche Motive eine Rolle, wie z. B.:

- Ausbau von Angeboten an den Schnittstellen um den Mangel an Gesundheitsfachkräften auszugleichen,
- die Notwendigkeit Angebote der Frühen Hilfen insbesondere im ländlichen Raum in die Fläche zu bringen,
- die strategische Berücksichtigung mehrerer Träger, die sich im Netzwerk einbringen, und
- fachliche Entwicklungen/Empfehlungen z. B. zum Nutzen von Lotsensystemen aus Geburtskliniken in die Angebote der regionalen Netzwerke Frühe Hilfen.

## 2 Leitbild der Frühen Hilfen in Thüringen

---

Frühe Hilfen sind ein junges, sich dynamisch entwickelndes Arbeits- und Einsatzfeld der Jugendhilfe mit vielfältigen Bezügen zu anderen Sozialsystemen – insbesondere zum Gesundheitswesen.

Der Begriff der Frühen Hilfen wurde bereits in den 60er Jahren im Kontext von heilpädagogischer bzw. therapeutischer Förderung behinderter oder in ihrer Entwicklung beeinträchtigter Kinder (Frühförderung) verwendet. Zum Teil wird der Begriff auch heute noch in diesem Sinne verstanden.

In der Folge des stark gestiegenen medialen Interesses am Kinderschutz zu Beginn der 2000er Jahre wurde der Begriff der Frühen Hilfen im Rahmen verschiedener Modellprojekte und gesetzlicher Initiativen beim Bund und in den Ländern mehr und mehr mit dem (präventiven) Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Gewalt sowie mit der Stärkung des staatlichen Wächteramtes (z. B. durch die Etablierung sog. sozialer Frühwarnsysteme) in Verbindung gebracht. Aus unterschiedlichen Gründen (Stigmatisierung, Generalverdacht gegen Eltern, Instrumentalisierung von [Gesundheits-]Fachkräften) wurde die flächendeckende Etablierung sozialer Frühwarnsysteme zu Gunsten niedrigschwelliger Zugänge zu partizipativen Hilfsangeboten zunehmend aufgegeben.

Im Jahr 2009 wurde die Begriffsbestimmung Frühe Hilfen des wissenschaftlichen Beirates des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) veröffentlicht, welche die konzeptionelle Rahmung der Frühen Hilfen darstellt (Gesundheitsförderung, Prävention, Zielgruppe, etc.) und auch eine Verknüpfung der Frühen Hilfen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umschreibt. Mit Beginn der Förderung über die befristete Bundesinitiative Frühe Hilfen Mitte 2012 bzw. der dauerhaften Förderung über die BSFH ab 2018 wurde das Verständnis von Frühen Hilfen auch über die Definition (und den Ausschluss) förderfähiger Maßnahmen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen geprägt: Nicht alles was nach der o. g. Begriffsbestimmung als Frühe Hilfe verstanden werden kann, ist nach den gültigen Bestimmungen über die BSFH förderfähig und nicht alles was förderfähig und zur Bedarfsdeckung notwendig wäre, ist mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln finanzierbar.

Vor diesem Entwicklungshintergrund hat sich das Verständnis von Frühen Hilfen und deren Verhältnis zum Kinderschutz in Thüringen entwickelt. Kinderschutz wird in Thüringen als gemeinsamer Überbegriff präventiver Maßnahmen zur Vorbeugung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder (präventiver Kinderschutz) sowie der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung verstanden. Sowohl die Organisation des präventiven Kinderschutzes, als auch die Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung obliegt der federführenden Verantwortung der Jugendämter. In beiden Bereichen des Kinderschutzes kooperieren sie in systemübergreifenden Netzwerken mit vielfältigen Akteuren.

Das Besondere an den Netzwerken Frühe Hilfen ist ihre klar umrissene Zielgruppe, ihre konsequent präventive Ausrichtung und die einfache Zugänglichkeit ihrer Angebote, die aus Perspektive der Zielgruppe konzipiert oder bestenfalls von diesen mitentwickelt wurden.



Das Verständnis Früher Hilfen in Thüringen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Frühe Hilfen unterstützen das gesunde Aufwachsen von Kindern (Gesundheitsförderung) und tragen zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen bei
- Frühe Hilfen sind ein wesentlicher Bestandteil des präventiven Kinderschutzes und helfen, Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern vorzubeugen
- Frühe Hilfen stehen grundsätzlich allen werdenden Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren (Zielgruppe) offen
- Frühe Hilfen erschließen insbesondere werdenden Eltern und Familien mit Kindern in den ersten Lebensjahren, die sich in psychosozialen Belastungslagen befinden, auf einfachem Weg bedarfsgerechte Ressourcen
- Frühe Hilfen sind als niedrighschwellige Hilfsangebote angelegt und bilden in regionalen Netzwerken eine systemübergreifende, kooperative soziale Infrastruktur aus vielfältigen aufeinander bezogenen Angeboten
- In den Netzwerken Frühe Hilfen kooperieren insbesondere die in § 3 Absatz 2 KKG benannten Akteure miteinander, wobei der systemübergreifenden Kooperation zwischen Gesundheitswesen und Jugendhilfe eine besondere Bedeutung beigemessen wird

Vor dem Hintergrund der besonderen Vulnerabilität der Zielgruppe und der familiären Dynamik bei der Unterstützung von Familien können auch in den präventiven Angeboten der Frühen Hilfen Fachkräfte oder Freiwillige auf Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung stoßen. Entsprechend sind die Fachkräfte und Freiwilligen – gleich welcher Berufsgruppe oder welchem Sozialsystem sie angehören – sensibilisiert und geschult. Bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten auf eine Gefährdung des Kindeswohles sorgen sie nach Möglichkeit mit den Eltern und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (insb. § 4 KKG bzw. § 8b SGB VIII) für den Schutz betroffener Kinder.

### 3 Landeskoordination der Frühen Hilfen in Thüringen

---

Die Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der BSFH in Thüringen ist im Referat 4 1 „Grundsatzangelegenheiten Jugendhilfe, Frühe Hilfen, Rechtsangelegenheiten der Abteilung, Landesjugendhilfeausschuss“ des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) verortet. Die zentrale Aufgabe der Landeskoordinierungsstelle ist gem. Artikel 5 der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die BSFH die fachliche Koordination und Begleitung der Umsetzung der kommunalen Maßnahmen nach Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 VV BSFH unter Beachtung der geltenden förder- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Landeskoordinierungsstelle hat, um eine flächendeckenden Partizipation der kommunalen Gebietskörperschaften zu gewährleisten, während der Bundesinitiative eine zweijährige Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden begleitend moderiert, evaluiert und bedarfsgerecht angepasst. Die Qualifizierungsmaßnahme ging auf Beschluss der Steuerungsgruppe des Landes nahtlos in einen von der Landeskoordinierungsstelle moderierten Fachaustausch der Koordinierenden der regionalen Netzwerke Frühe Hilfen über.

Aktuell finden jährlich zwei ganztägige Austauschtreffen in Präsenz statt. Eines der Austauschtreffen wird als Zukunftswerkstatt mehrtägig ausgerichtet. Inhaltlich werden einerseits Informationen, Entwicklungen und Fragestellungen aus übergreifenden Kooperationen (Austauschtreffen der Landeskoordinierungsstellen, NZFH, landesweit agierende Akteure) in den fachlichen Diskurs der Netzwerkkoordinierenden eingespeist. Andererseits greift die Landeskoordinierungsstelle Beiträge, Fragestellungen und innovative Lösungen aus der örtlichen Praxis auf. Aus den Zukunftswerkstätten bilden sich thematische Arbeitsgruppen, die bedarfsgerecht Schwerpunktthemen der koordinierenden Fachkräfte bearbeiten. Zwei weitere Austauschtreffen werden als halbtägige Videoschaltungen umgesetzt. Diese Anpassung wurde auf Wunsch der Mehrheit der Netzwerkkoordinierenden eingeführt. Die Teilnahme an diesem Fachaustausch ist für die Netzwerkkoordinierenden verpflichtend.

Zudem werden nahezu monatlich einstündige Jour Fixe Termine als offene Austauschtreffen durch die Landeskoordinierungsstelle organisiert und moderiert. Bei diesen haben die koordinierenden Fachkräfte die Möglichkeit sich bei Bedarf einzuwählen und sich über aktuelle Fragestellungen auszutauschen. Insbesondere über diesen Fachaustausch und zentral organisierte Fortbildungen ermöglicht die Landeskoordinierungsstelle landesintern eine flächendeckende Partizipation der kommunalen Gebietskörperschaften und trägt so zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in den Frühen Hilfen bei.

Wichtiger Bestandteil der Arbeit der Landeskoordination ist außerdem die Zusammenarbeit mit landesweiten Gremien und Verbänden, wie dem Hebammenlandesverband Thüringen e. V., dem Berufsverband der Kinderkrankenpflege e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V., der Thüringer Landesgesundheitskonferenz, dem Steuerungsgremium der Landesrahmenvereinbarung zum Präventionsgesetz in Thüringen, der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen, der Thüringer Landesärztekammer, der Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e. V., der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e. V., etc.

Den bedarfsgerechten Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen und vergleichbarer Berufe aus dem Gesundheitsbereich unterstützt die Landeskoordinierungsstelle durch Finan-

zierung aus Landesmitteln, Qualitätssicherung, Bewerbung von weiteren Qualifizierungsmaßnahmen und Kooperationen mit anderen Ländern. Weiterhin wurden landesweite Austauschtreffen von der Landeskoordinierungsstelle initiiert und werden unter Einbindung der jeweiligen Berufsverbände fortgeführt. Die Landeskoordinierungsstelle beteiligt sich am länderübergreifenden Austausch der Koordinierungsstellen der Länder und arbeitet bei der Umsetzung von bundesweit einheitlichen Qualitätsstandards mit dem NZFH zusammen und unterstützt dessen Aufgabenerfüllung.

Die Landeskoordinierungsstelle ist an den Verhandlungen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Frühen Hilfen und der Gestaltung von Fördergrundlagen mit anderen Ländern und dem Bund beteiligt. Auch zukünftig wird sich die Landeskoordination dafür einsetzen, Maßnahmen zu ergreifen, die Strukturgefährdungen vermeiden und eine zukunftssichere Finanzierung des Fonds sicherstellen. Mit den o. g. Maßnahmen unterstützt die Landeskoordinierungsstelle die Qualitätsentwicklung in den lokalen Netzwerken Frühe Hilfen.

## 4 Finanzierung der Frühen Hilfen in Thüringen

---

Die Finanzierung der Frühen Hilfen erfolgt in Thüringen durch Fördermittel der BSFH und Fördermittel insbesondere aus dem Landesprogramm Kinderschutz sowie durch kommunale Haushaltsmittel. Das Förderprozedere wird grundsätzlich im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens unter Beachtung der Regelungen der Bundes- und Landeshaushaltsordnung umgesetzt. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht zurückzahlbare Zuwendung in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Von der BSFH erhält Thüringen für Maßnahmen gem. Artikel 3 Absatz 1 Nr. 4 – zentrale Maßnahmen der Landeskoordinierungsstelle entsprechend der Tabelle II der VV BSFH seit Jahren unverändert insgesamt 120.000 EUR p. a. Mit diesen Mitteln werden Personalkosten und Sachmittel finanziert.

Für landesweite Projekte reichen die regulären Mittel für Maßnahmen der Landeskoordination aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen nicht aus. So wurden beispielsweise die Qualifizierungsmaßnahmen von Familienhebammen u. a. Gesundheitsfachkräften nur einmal aus zusätzlichen Mitteln über die BSFH ansonsten immer aus dem Landeshaushalt finanziert. Auch in anderen Bereichen wurden in den vergangenen Jahren befristete Sondermittel für landesweite Maßnahmen eingesetzt. Einen Anstieg der in Thüringen für den Kinderschutz zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu erreichen, die auch den Frühen Hilfen zugutekommen, ist vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen eine Herausforderung. Die Landeskoordination wird sich hierfür einsetzen.

Die Thüringen zur Umsetzung der kommunalen Netzwerke Frühe Hilfen zugewiesenen Mittel werden den Kommunen in voller Höhe zur Verfügung gestellt. Auf einen Vorwegabzug für zentrale Landesaufgaben bei den Frühen Hilfen wurde i. d. R. verzichtet, um die Mittel für die Kommunen nicht reduzieren zu müssen. Nur einmalig bei der Bereitstellung von zusätzlichen Fördermitteln aus einem befristeten Förderprogramm des Bundes (Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“) wurde einmalig ein Vorwegabzug zur Finanzierung einer Qualifizierungsmaßnahme für Gesundheitsfachkräfte vorgenommen. Die Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach einem Schlüssel, der sich an die Mittelverteilung der BSFH anlehnt. Zu je 50 Prozent werden die Fördergelder über die Bevölkerung der unter-3-Jährigen und über die Bevölkerung der unter-3-Jährigen die in Bedarfsgemeinschaften leben, welche Leistungen aus dem SGB II beziehen, den kommunalen Gebietskörperschaften zugewiesen. Eine Anpassung des Mittelverteilungsschlüssels ist nach der Richtlinie zur Umsetzung des „Fonds Frühe Hilfen“ im Freistaat Thüringen vom 6. März 2018 bei Bedarf grundsätzlich möglich.

Einen Sockelbetrag, wie er auf Bundesebene auf Initiative Thüringens eingeführt wurde, gibt es bei der Verteilung der Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte Thüringens nicht. Demografische Entwicklungen in den kommunalen Gebietskörperschaften schlagen damit voll auf die Verteilung der Fördermittel aus der BSFH durch. D. h. neben dem zu erwartendem weiteren Abschmelzen der Fördermittel für Thüringen aus der BSFH wegen Aktualisierung des Verteilschlüssels auf Bundesebene werden zudem Aktualisierungen innerhalb Thüringens perspektivisch zu Lasten kleinerer ländlicher Kommunen gehen. Große, städtische Kommunen können trotz sinkender Fördermittel für Thüringen weitere Zugewinne erwarten und werden in besonderem Maße von der Entwicklung profitieren. Vor diesem Hintergrund müssen die im Folgenden formulierten Entwicklungsziele gesehen werden. Mit schwindenden Ressourcen wird bereits der Strukturerehalt insbesondere im ländlichen Raum zu einer schwer zu lösenden Aufgabe.

## 5 Entwicklungsziele der Frühen Hilfen in Thüringen

---

Im Folgenden wird auf die Entwicklungsziele der Frühen Hilfen in Thüringen eingegangen. Die Ziele gehen auf einen partizipativen Prozess mit den Koordinierenden der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen und das bisher gültige Gesamtkonzept zurück. Die Aktualisierung der Ziele spiegelt den fachlichen Dialog mit der Praxis der Frühen Hilfen in den Kommunen, den Ländern und auf Bundesebene wieder. Dabei haben wesentliche Zielsetzungen wie z. B. die Existenz von koordinierten Netzwerken Frühe Hilfen naturgemäß weiterhin Bestand.

### 5.1 Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 VV)

**Ziel 1: In allen Kreisen und kreisfreien Städten Thüringens existieren Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen, die durch eine qualifizierte hauptamtliche Fachkraft koordiniert werden.**

1.1 In allen Kreisen und kreisfreien Städten werden bedarfsgerecht organisierte und flächendeckend konzipierte Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen vorgehalten. Für die Struktur und die Aufgaben der kommunalen Netzwerke mit Zuständigkeit für Frühe Hilfen liegt ein entsprechendes Konzept bzw. eine Vereinbarung vor, was bedarfsgerecht überprüft wird. Es finden regelmäßig Netzwerktreffen statt.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

1.2 Die Kreise und kreisfreien Städte unterhalten eine fachlich qualifizierte hauptamtliche Netzwerkkoordination. Das Kompetenzprofil des NZFH dient als fachliche Empfehlung zu erforderlichen Kompetenzen zur Umsetzung der Aufgaben. Durch die Koordinierungsstelle werden regelmäßige Rückkopplungsprozesse zwischen den verantwortlichen Netzwerkpartnern umgesetzt. Für die Umsetzung der Aufgaben der Netzwerkkoordination ist ein angemessener Stundenumfang bzw. Stellenanteil zugrunde zu legen. Die Netzwerkkoordination nimmt am landesweiten Fachaustausch sowie an landesweiten, speziellen Weiterbildungsmaßnahmen für Netzwerkkoordinierende teil. Zu den Aufgaben der Netzwerkkoordination gehören insbesondere:

- Organisation und Koordination des Netzwerkes
- Sicherstellung des Informationsaustausches
- Einbindung der unter 1.3 genannten Akteure ins Netzwerk
- Koordinierung der Bedarfsplanung in Abstimmung mit anderen kommunalen Planungsprozessen (Jugendhilfeplanung, Sozialplanung, Gesundheitsplanung)
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit
- Berücksichtigung von Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfen der Fachkräfte in den kommunalen Netzwerken Frühe Hilfen inklusive der Planung, Organisation und Evaluation von Weiterbildungen
- fachliche und organisatorische Verbindungsstelle zur Landeskoordination
- regelmäßige Teilnahme am landesweiten Fachaustausch der lokalen Netzwerke

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

- 1.3 Die Netzwerkkoordination sichert die Einbindung der für die Umsetzung von Frühen Hilfen relevanten Akteure in das für Frühe Hilfen zuständige Netzwerk. Dazu gehören insbesondere:
- Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe
  - Relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen (öffentlicher Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, Geburts- und Kinderkliniken, Frauenärztinnen und -ärzte, Kinderärztinnen und -ärzte, Hebammen)
  - Beratungsstellen nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes
  - Einrichtungen der Frühförderung
- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**
- 1.4 Die Netzwerke in den Landkreisen und kreisfreien Städten verfügen über Qualitätsstandards und eine verlässliche intersektorale Zusammenarbeit im Netzwerk. Diese Qualitätsstandards werden schriftlich fixiert und bedarfsgerecht überprüft. Zudem sind Verfahren zur konkreten Zusammenarbeit auf der Ebene der Familien zu vereinbaren.
- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**
- 1.5 Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass durch die Netzwerkkoordination regelmäßig Netzwerktreffen durchgeführt und koordiniert werden.
- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

### **Ziel 1: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

In Thüringen sind Netzwerke Frühe Hilfen seit Jahren flächendeckend etabliert und werden mit (erfreulicher Stabilität) durch qualifizierte Fachkräfte koordiniert. Nur in einem Landkreis steht wegen mehrfachem Personalwechsel und damit verbundenen Zeiten mit fehlender Stellenbesetzung faktisch ein Neustart des Netzwerkes Frühe Hilfen an. Der Akademisierungsgrad bei einschlägigen Studienabschlüssen liegt bei mehr als 95 Prozent. Neben der fachlichen Qualifizierung zeichnen sich die Netzwerkkoordinierenden durch Engagement, kommunikative Stärken und Kreativität aus. Die persönliche Eignung kann insgesamt als hoch eingeschätzt werden. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass die interkommunale Zusammenarbeit der Netzwerkkoordinierenden sehr zur Gesamtentwicklung der Frühen Hilfen in Thüringen beiträgt. Die koordinierenden Fachkräfte in Thüringen agieren als Team und nutzen selbstverständlich sowohl die individuellen Stärken einzelner, als auch die Gruppe bei Fragen oder Praxisproblemen. Die Einbindung der vorgesehenen Netzwerkpartner kann allerorts als weitgehend umgesetzt angesehen werden, wobei die Einbindung von KinderärztInnen und GynäkologInnen weiterhin eher auf individuellem Engagement einzelner MedizinerInnen beruhend als strukturell verbindlich (auf gesetzlicher Grundlage) basierend gesehen werden muss.

Trotz der thüringenweiten Etablierung von Netzwerken Frühe Hilfen in allen kommunalen Gebietskörperschaften kann insbesondere in ländlichen Räumen weiterhin nicht von einem allorten gleich niedrigschwelligen Angebotszugang ausgegangen werden.

Die Angebote der Netzwerke Frühe Hilfen sind stark an Bedarfen der Familien orientiert bzw. darauf optimiert. Dabei zeigen die Netzwerkkoordinierenden und die Netzwerkpartner auch bei sich kurzfristigen und erheblich ändernden Anforderungen (z. B. Flüchtlingswellen, Corona-Pandemie) eine sehr hohe und beispielhafte Flexibilität.

Konzepte und Vereinbarungen zur verbindlichen Kooperation in den Netzwerken sind in unterschiedlicher Form in allen Netzwerken vorhanden. Diese stellen eine formale Grundlage einer inhaltlichen Verständigung eines gemeinsamen Blicks auf die regionale Gestaltung Früher Hilfen dar. Jedoch sind die Netzwerkaustauschtreffen das lebendige Herzstück der Netzwerkarbeit, durch die eine vertrauensvolle und verlässliche Kooperation gebildet wird. Aus dem Austausch der Netzwerkkoordinierenden ergibt sich ein Einblick in Fragestellungen, Anforderungen und die Umsetzung der Netzwerktreffen.

Nach Rückmeldungen eines erheblichen Anteils der koordinierenden Fachkräfte der Netzwerke Frühe Hilfen werden zur Deckung der Bedarfe der besonders vulnerablen Zielgruppe der Frühen Hilfen mehr finanzielle Mittel benötigt. Auch neue Ansätze, wie die mobilen Frühen Hilfen<sup>2</sup>, können insbesondere im ländlichen Raum perspektivisch sehr hilfreich sein und entsprechende Ideen fließen in Überlegungen zur Weiterentwicklung ein. Der Strukturerthalt in den Landkreisen und kreisfreien Städte hat allerdings Vorrang.

**Ziel 2: In den Landkreisen und kreisfreien Städte existieren Strukturen und Verfahren, um Qualitätssicherung, Qualitätsentwicklung und Bedarfsplanung im Bereich der Frühen Hilfen umzusetzen und weiterzuentwickeln.**

2.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen gemäß den Leistungsleitlinien in dem für Frühe Hilfen zuständigen Netzwerk eine regelmäßige Planung und Überprüfung von Zielen und Maßnahmen im Bereich Früher Hilfen in enger Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und der Sozial- und Gesundheitsplanung vornehmen. Die Netzwerkkoordinierenden unterstützen Netzwerkpartner bei der partizipativen Weiterentwicklung der Angebote der Frühen Hilfen vor Ort, orientiert an den Bedarfen der Zielgruppe.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

2.2. Die Landeskoordinierungsstelle nimmt an dem bundesweiten Austausch der Länder teil und speist Erkenntnisse daraus (z. B. Beispiele guter Praxis) in den fachlichen Diskurs in Thüringen ein. Desgleichen wird die fachliche Expertise insbesondere des NZFH in die Landkreise und kreisfreien Städten multipliziert.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

2.3 Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung und Optimierung der Angebote und Strukturen Früher Hilfen durch gezielte Maßnahmen und Programme, wie z.B. die regionalen Fachtage, Beratungen vor Ort. Sie unterstützt zudem die Einarbeitung bzw. die Weiterbildung von Fachkräften in der Netzwerkkoordination.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

2.4 Die Landeskoordinierungsstelle organisiert viermal pro Jahr einen obligatorischen überregionalen Fachaustausch zwischen den Netzwerkkoordinierenden und monatlich eine einstündige offene Austauschrunde auf freiwilliger Basis zu aktuel-

---

2 Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Frühen Hilfen in ländlichen Räumen verfolgt das NZFH verschiedene Projekte. Darunter unter dem Titel „Frühe Hilfen sind da!“ auch den Einsatz von mobilen Frühen Hilfen. Mehr Informationen unter: <https://www.elternsein.info/fruehe-hilfen/fruehe-hilfen-sind-da/> (Abrufdatum: 16. Mai 2023).

len Fragestellungen (Jour Fixe Frühe Hilfen). Zudem unterhält die Landeskoordination eine digitale Informations-, bzw. Austauschplattform für die Netzwerkkoordinator/innen.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

## **Ziel 2: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

In allen Netzwerken Frühe Hilfen sind die Frühen Hilfen an die Jugendhilfeplanung angebunden. Meist sind die Frühen Hilfen durch einen Beschluss des örtlichen Jugendhilfeausschusses als Planungsgegenstand im örtlichen Gesamtkonzept der Jugendhilfe definiert. Die Verzahnung mit der Sozial- bzw. Gesundheitsplanung besteht verbreitet. Die aufgebauten Strukturen und Prozesse gilt es zu erhalten und teilweise weiter auszubauen.

Die Beteiligung der Landeskoordinierungsstelle Thüringens am bundesweiten Fachaustausch war in der Vergangenheit und ist weiterhin gesichert. Die Verbreitung von Beispielen guter Praxis durch die Landeskoordination z. B. hinsichtlich Lotsensysteme aus dem Gesundheitswesen hat positive Ergebnisse gezeitigt: In einigen kommunalen Gebietskörperschaften ist es gelungen, entsprechende Angebote zu etablieren. Teilweise werden diese über Fördermittel aus dem Gesundheitsressort des Landes finanziert. Die Beratung der Netzwerkkoordinierenden bei der Erschließung externer Mittel (z. B. über Stiftungen, Förderprogramme anderer Landesressorts, Mittel des Präventionsgesetzes) durch die Landeskoordinierungsstelle erfolgt weiterhin.

Fortbildungen nach Bedarfsanmeldung durch die Netzwerkkoordinierenden sind gewohnte Praxis und werden auch zukünftig umgesetzt. Die Teilnahme der Landeskoordination an lokalen Fachtagen oder Netzwerktreffen ist weiterhin möglich. Die Beratung von Netzwerkkoordinierenden erfolgt im Rahmen des oben beschriebenen Fachaustausches aber auch bilateral bei Bedarf auch in Vorortterminen. Zudem setzt die Landeskoordination in regelmäßig alle zwei Jahre strukturierte Impulsgespräche in den Kommunen um.

## **Ziel 3: Angebote Früher Hilfen werden als fester Bestandteil einer präventiv ausgerichteten kommunalen Kinder- und Jugendhilfe- sowie Gesundheitspolitik umgesetzt und weiterentwickelt.**

3.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte bewerben auf geeignetem Wege zielgruppengerecht die bestehenden Angebote der Frühen Hilfen (Internetauftritt, Wegweiser, Faltblätter, u. a.).

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

3.2 Die Koordinierenden in den Landkreisen und kreisfreien Städten berichten regelmäßig auf geeignete Weise im jeweiligen Jugendhilfeausschuss über die Entwicklung und den Bedarf der Früher Hilfen im Zuständigkeitsbereich.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

3.3 Die Landeskoordinierungsstelle berichtet regelmäßig im Landesjugendhilfeausschuss über die Entwicklung und den Bedarf der Frühen Hilfen in Thüringen.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**



### **Ziel 3: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

Die zielgruppenspezifische Bewerbung der Angebote ist wesentlicher Ausgangspunkt für die Niedrigschwelligkeit Früher Hilfen. Teilweise wird diese mit Mitteln der BSFH finanziert. Es gilt das bisherige Niveau zu erhalten und an geänderte Bedarfe anzupassen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landeskoordination unterstützt dabei insbesondere durch Austausch über Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von externer Expertise. Die Entwicklung eines einheitlichen Markenbildes bzw. gemeinsamen Verständnisses zu den Frühen Hilfen in Thüringen, welches in der Bevölkerung bekannt ist, wird analog zu den Prozessen auf Bundesebene angestrebt.

Die Anbindung der Netzwerkkoordinierenden an die örtlichen Jugendhilfeausschüsse ist in Bezug auf regelmäßige Berichterstattung unterschiedlich stark ausgeprägt. Relativ häufig sind Beschlüsse der örtlichen Jugendhilfeausschüsse Grundlage der Umsetzung der Frühen Hilfen in den Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens. Vor diesem Hintergrund wird seitens der Landeskoordination gegenüber den Netzwerkkoordinierenden eine regelmäßige Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss angeregt.

Nachdem die Inhalte der Landesjugendhilfeausschusssitzungen in den zurückliegenden Jahren durch weltpolitische Geschehen und deren Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe bestimmt wurden, konnte die regelmäßige Information nicht wie geplant umgesetzt werden. Im Gültigkeitszeitraum des vorliegenden Gesamtkonzeptes wird eine aktive jährliche Berichterstattung angestrebt.

## **5.2 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV): 1.1 Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte**

**Ziel 1: Es stehen ausreichend qualifizierte Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen in den Landkreisen und kreisfreien Städten für eine psychosoziale Unterstützung zur Verfügung.**

1.1 Die Landkreise und kreisfreien Städte schätzen regelmäßig nach Möglichkeit in Abstimmung mit der Jugendhilfe- und Gesundheitsplanung den Bedarf an Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) im Rahmen der Kommunalbefragungen des NZFH ein.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

1.2 Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt den bedarfsgerechten Ausbau durch Organisation und Finanzierung der Ausbildung von Hebammen und Kinderkrankenpflegerinnen zu Familienhebammen und FGKiKP. Die Qualifizierung entspricht den Mindestanforderungen zur Qualifizierung von Familienhebammen und FGKiKP.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

1.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte streben einen bedarfsgerechten Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP, die den Kompetenzprofilen entsprechen, für die psychosoziale Unterstützung von Familien an. Ihr Einsatz ist im präventiven Bereich verortet und die Schnittstelle zu intensiveren Hilfen bzw. zum professionellen

Handeln bei einer Kindeswohlgefährdung konzeptionell geklärt. Der Einsatz der Fachkräfte ist in ein Netzwerk Frühe Hilfen eingegliedert.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

### **Ziel 1: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

Das oben formulierte Hauptziel ist bei dem bestehenden Fachkräftemangel nur in einzelnen Kommunen und ggf. zu Lasten wichtiger Netzwerkpartner (z. B. Geburts- und Kinderkliniken) realisierbar. An der Zielformulierung wird dennoch festgehalten, auch wenn perspektiv nicht ausreichend Familienhebammen und FGKiKP in den regionalen Netzwerken vorhanden sein werden. Insbesondere über die Kommunalbefragung des NZFH werden regelmäßig Daten zu den Bedarfen an den o. g. Gesundheitsfachkräften gewonnen.

Der Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen und FGKiKP wird von der Landeskoordinierungsstelle über Ausschreibung, Umsetzungsbegleitung und Finanzierung von Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den bundesweit gültigen Standards unterstützt. Als klare Tendenz ist erkennbar, dass es immer schwieriger wird, eine angemessene Anzahl von Teilnehmenden zu finden, welche die hohen Kosten und den erheblichen Aufwand zur Abwicklung eines Qualifizierungskurses rechtfertigen. Versuche einer ressourcenschonenden Neukonzeption der Qualifizierung entsprechender Fachkräfte über eine Thüringer Hochschule, welche die entsprechenden Studiengänge anbietet, werden fortgesetzt.

Die konzeptionelle Eingliederung der o. g. Gesundheitsfachberufe in die örtlichen Netzwerke Frühe Hilfen kann überall als umgesetzt angesehen werden. Diesen Stand gilt es zukünftig zu erhalten. Die fachliche Notwendigkeit der Abgrenzung des Einsatzes von Familienhebammen und FGKiKP zu intensiveren Hilfen wie z. B. Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ist den Netzwerkkoordinierenden bewusst und wird durch diese fachlich vertreten. Dennoch bleibt ein entsprechender Diskurs insbesondere mit den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter über Einsatzprofile der Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen laufend virulent.

### **Ziel 2: Die Qualitätsentwicklung und -sicherung für den Einsatz von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern in Thüringen erfolgt auf der Grundlage der aktuellen fachlichen Erfordernisse.**

2.1 Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt in Kooperation mit den Berufsverbänden einen landesweiten Fachaustausch Familienhebammen und FGKiKP. In diesem Austausch werden Aspekte der Qualitätssicherung und -entwicklung beraten sowie bedarfsgerechte Fortbildungsinhalte vermittelt.

► **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte sichern bedarfsgerechte unterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Fortbildung, Supervision, Fachberatung) für die vor Ort tätigen Familienhebammen und FGKiKP. Es soll eine Anbindung an ein multiprofessionelles Team im Rahmen des kommunalen Angebots gegeben sein.

► **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

2.3 Die Landkreise und kreisfreien Städte verfügen über ein abgestimmtes Fachkonzept für den Einsatz von Familienhebammen und FGKiKP. Dieses Fachkonzept enthält mindestens:

- Abläufe und Standards für die Falleingangsphase, die laufende Betreuung und den Abschluss der Fallarbeit
- Dokumentation der Fallarbeit
- Abstimmung und Abgrenzung zum Auftrag von ambulanten Hilfen zur Erziehung, z. B. durch Festlegung von Kriterien für die Überleitung in andere Hilfesysteme bzw. Hilfen
- Verfahren und Standards bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung
- Instrumente der Qualitätssicherung
- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

2.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen sicher, dass Familienhebammen und FGKiKP in die Netzwerke Früher Hilfen vor Ort eingebunden sind und der Wissens- und Informationstransfer zum Netzwerk sichergestellt ist.

- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

## **Ziel 2: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

Die Landeskoordinierungsstelle pflegt seit Jahren eine gute Zusammenarbeit mit dem Hebammenlandesverband Thüringen e. V. (HLV). Mit diesem Berufsverband wird weiterhin gemeinsam einmal jährlich ein Fachtag für Familienhebammen und FGKiKP organisiert. Dieser dient sowohl als Fortbildung zu vorab geklärten Inhalten als auch zum Austausch der Gesundheitsfachkräfte in fachlichen und organisatorischen Fragen. Bei Bedarf werden weitere Fortbildungsveranstaltungen für die o. g. Fachkräfte organisiert.

Unterstützende Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Einsatzes von Familienhebammen und FGKiKP wie z. B. Fortbildung, Supervision und Fachberatung liegen im Interesse der kommunalen Netzwerke Früher Hilfen. Neben der fachlichen Weiterentwicklung dieses Förderbereiches dienen entsprechende Maßnahmen auch der Fachkräftebindung.

Auf unterschiedlicher vertraglicher Basis sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die Regularien des Einsatzes von Familienhebammen und FGKiKP im Sinne eines Fachkonzeptes schriftlich fixiert. Dabei ist auch die Einbindung dieser Fachkräfte in das örtliche Netzwerk geregelt.

## **5.3 Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV): 2. Angebote und Dienste an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme**

**Ziel 1: Frühe Hilfen verbinden bereits bestehende Angebote verschiedener Leistungsträger miteinander und leiten ggf. Familien bedarfsgerecht in weitere Angebote des lokalen Netzwerkes über.**

1.1 Die Angebote an den Schnittstellen der Landkreise und kreisfreien Städte sind den Netzwerkpartnern inhaltlich mit ihren Möglichkeiten und Grenzen bekannt. Die einzelnen Angebote stehen nicht nur für sich selbst, sondern sind Türöffner für weitere Angebote der Frühen Hilfen. Konzeptionelle Änderungen in diesen Angeboten werden auf geeignetem Wege bekanntgegeben.

- ▶ **Umsetzungsverantwortung: Landkreise und kreisfreie Städte**

- 1.2 Die Landeskoordinierungsstelle unterstützt und berät bei der förderrechtskonformen Konzipierung der Angebote an den Schnittstellen.  
▶ **Umsetzungsverantwortung: Landeskoordinierungsstelle**

### **Ziel 1: Umsetzungsstand und Entwicklungsbedarfe**

Die Angebote an den Schnittstellen der unterschiedlichen Sozialleistungssysteme sind in Thüringen als niedrighschwellige Türöffner für weitere Angebote der lokalen Netzwerke Frühe Hilfen konzipiert. Über besonders lohnenswerte Ansätze tauschen sich die Netzwerkkoordinierenden insbesondere im Rahmen der jährlichen Zukunftswerkstätten (auch zukünftig) aus. Sofern entsprechende Angebote über Mittel aus der BSFH finanziert werden, erfolgt insbesondere bei neuen Projekten eine besondere förderrechtliche und inhaltliche Beratung durch die Landeskoordinierungsstelle. Dies geschieht ggf. auch unter Einbezug der Geschäftsstelle der BSFH. So kann in den meisten Fällen – teilweise mit konzeptionellen Anpassungen – die Förderfähigkeit hergestellt werden.

## 6 Meilensteine 2023 bis 2025

---

Abschließend werden die wesentlichen sich aus den dargestellten Zielen und Entwicklungsbedarfen ergebenden und im Gültigkeitszeitraum zu realisierenden Meilensteine des aktuellen Gesamtkonzeptes stichwortartig zusammengefasst:

- Hinwirken auf eine dauerhafte Erhöhung und angemessene Dynamisierung des Fonds Frühe Hilfen mit in Krafttreten vor der nächsten Mittelaktualisierung im Haushaltsjahr 2025
- Weiterführung des Fachaustausches der Netzwerkkoordinierenden mit jährlich mindestens vier Terminen, davon mindestens zwei in Präsenz
- Jährliche Umsetzung einer (bei Bedarf mehrtägigen) Zukunftswerkstatt und daraus folgender thematischer Arbeitsgruppen
- Jährliche Organisation von Fortbildungen für Netzwerkkoordinierende nach deren Bedarfen
- Bei Bedarf Umsetzung der einführenden Fortbildung „Neu in den Frühen Hilfen“
- Impulsgespräche Vorort in den Kommunen bis Ende 2024 umsetzen
- Entwicklung eines einheitlichen Verständnisses bzw. Markenbildes Früher Hilfen in Thüringen ggf. mit externer Begleitung bis Ende 2025
- Anregen einer jährlichen Berichterstattung von Netzwerkkoordinierenden in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen
- Wiederaufleben der jährlichen Berichterstattung der Landeskoordination Frühe Hilfen im Landesjugendhilfeausschuss
- Vollständige Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an der Kommunalbefragung des NZFH insbesondere um den Bedarf an Familienhebammen und FGKiKP zu ermitteln
- Umsetzung eines Qualifizierungskurses für Familienhebammen und FGKiKP ab Anfang 2025
- Weiterer Versuch einer Kooperation mit einer Hochschule in Thüringen zur Qualifizierung von Familienhebammen und FGKiKP in 2023 und ggf. Anbahnung einer Kooperation in 2024
- Information über angemessene Einsatzprofile der Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen in Gremien wie der Tagung der Jugendamtsleitungen in 2023 / 2024
- Jährliche Organisation eines ganztägigen Fachaustauschtreffens der Gesundheitsfachkräfte in Kooperation mit dem HLV

